

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0106536

Entscheidungsdatum

16.01.2024

Geschäftszahl

10ObS2306/96g; 10ObS146/99i; 10ObS166/00k; 10ObS175/01k; 10ObS198/04x; 10ObS22/05s;
10ObS74/10w; 10ObS109/13x; 10ObS6/14a; 10ObS109/14y; 10ObS44/21z; 10ObS138/21y;
10ObS101/21g; 10ObS140/21t; 10ObS118/21g; 10ObS160/21h; 10ObS151/21k; 10ObS144/23h

Norm

ASVG §235

ASVG §236

ASVG §253d Abs1

ASVG §255 Abs7

Rechtssatz

Das Leistungsrecht der Pensionsversicherung kennt neben den Versicherungsfällen Leistungsvoraussetzungen, deren Erfüllung bei der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen grundsätzlich erforderlich ist und die sekundäre Leistungsvoraussetzungen genannt werden. Sie sollen den Standort des Leistungswerbers innerhalb der Versichertengemeinschaft, von der er die Leistung begehrt, abstecken. Einerseits wollen sie durch die Wartezeit (§ 236 ASVG) oder auch eine "besondere Wartezeit" (vergleiche § 253 b Abs 1 Z 2) sicherstellen, dass nur solche Leistungswerber in den Genuss von Leistungen kommen, die der Versicherungsgemeinschaft bereits eine bestimmte Zeit angehören und durch Beitragsleistung zur Finanzierung der Leistungsverpflichtungen dieser Gemeinschaft beigetragen haben. Andererseits wollen sie zusätzlich durch Bestimmungen über Bruchteilsdeckung (vergleiche die Zweidritteldeckung in § 253 b Abs 1 Z 3 ASVG und § 253 d Abs 1 Z 2 ASVG) und durch Rahmenzeiträume für die Erfüllung der Wartezeit gewährleisten, dass nur solche Leistungswerber anspruchsberechtigt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung in einem - zeitlichen - Naheverhältnis zu dieser Versichertengemeinschaft stehen. Ihrem Wesen nach stellt die qualifizierte Bruchteilsdeckung allerdings eine Verschärfung der Wartezeit dar.

Entscheidungstexte

TE OGH 1996-08-20 10 ObS 2306/96g

TE OGH 1999-11-30 10 ObS 146/99i

nur: Das Leistungsrecht der Pensionsversicherung kennt neben den Versicherungsfällen Leistungsvoraussetzungen, deren Erfüllung bei der Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen grundsätzlich erforderlich ist und die sekundäre Leistungsvoraussetzungen genannt werden. Sie sollen den Standort des Leistungswerbers innerhalb der Versichertengemeinschaft, von der er die Leistung begehrt, abstecken. Einerseits wollen sie durch die Wartezeit (§ 236 ASVG) oder auch eine "besondere Wartezeit" (vergleiche § 253 b Abs 1 Z 2) sicherstellen, dass nur solche Leistungswerber in den Genuss von Leistungen kommen, die der Versicherungsgemeinschaft bereits eine bestimmte Zeit angehören und durch Beitragsleistung zur Finanzierung der Leistungsverpflichtungen dieser Gemeinschaft beigetragen

haben. Andererseits wollen sie durch Rahmenzeiträume für die Erfüllung der Wartezeit gewährleisten, dass nur solche Leistungswerber anspruchsberechtigt werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung in einem - zeitlichen - Naheverhältnis zu dieser Versicherungsgemeinschaft stehen. (T1)

TE OGH 2000-07-11 10 ObS 166/00k

TE OGH 2001-07-10 10 ObS 175/01k

Vgl auch; Beisatz: Die Erfüllung der Wartezeit wird als sekundäre Anspruchsvoraussetzung beurteilt. (T2)

TE OGH 2005-02-18 10 ObS 198/04x

nur T1

TE OGH 2005-03-22 10 ObS 22/05s

Vgl auch; Beis wie T2

TE OGH 2010-06-01 10 ObS 74/10w

Vgl

TE OGH 2013-09-12 10 ObS 109/13x

nur: Sie wollen durch die Wartezeit (§ 236 ASVG) sicherstellen, dass nur solche Leistungswerber in den Genuss von Leistungen kommen, die der Versicherungsgemeinschaft bereits eine bestimmte Zeit angehören und durch Beitragsleistung zur Finanzierung der Leistungsverpflichtungen dieser Gemeinschaft beigetragen haben. (T3)

Beis wie T2; Veröff: SZ 2013/83

TE OGH 2014-02-25 10 ObS 6/14a

Auch; Beisatz: Hier: § 255 Abs 7 ASVG. (T4)

TE OGH 2014-11-25 10 ObS 109/14y

Auch; nur T3; Veröff: SZ 2014/117

TE OGH 2021-07-29 10 ObS 44/21z

vgl; Beisatz wie T2

Anm: Veröff: SZ 2021/71

TE OGH 2021-10-19 10 ObS 138/21y

Beis wie T2

TE OGH 2021-10-19 10 ObS 101/21g

Vgl

TE OGH 2021-11-16 10 ObS 140/21t

Vgl

TE OGH 2021-11-16 10 ObS 118/21g

Vgl

TE OGH 2021-11-16 10 ObS 160/21h
Vgl

TE OGH 2021-11-16 10 ObS 151/21k
Vgl

TE OGH 2024-01-16 10 ObS 144/23h
vgl; Beisatz wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106536